REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 22a der Polizeiverordnung der Gemeinde Richterswil vom 17. März 2010 (in Kraft seit 1. Mai 2010) erlässt der Gemeinderat Richterswil mit Beschluss Nr. 61 vom 3. März 2014 folgendes Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und öffentlichen Anlagen:

Art. 1	**Verantwortlichkeit und Zweck**
1 Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. 2 Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Auswertung erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.	
Art. 2	**Verhältnismässigkeit**
1 Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind. 2 Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. 3 Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.	
Art. 3	**Bekanntgabe**
1 Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen. 2 Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.	
Art. 4	**Weitergabe von Videoaufzeichnungen**
Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen weitergegeben werden: a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin; b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.	
Art. 5	**Informationspflicht an Betroffene**
Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.	
Art. 6	**Vernichtung der Daten**
1 Die erhobenen Daten sind spätestens 30 Tage nach der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Solche Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. 2 Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.	

Art. 7 Datenschutz
1 Die Liegenschaftenkommission bestimmt jene Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung oder der Schule, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben (Erste Sichtung). Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen. 2 Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.
Art. 8 Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Video-Überwachungs-Standorte

Anlage	**Kamera / Anzahl**	**Raum/Standort**	**Zweck**
Horn, Parkhaus	1 / 4	Einfahrt	Eingangskontrolle/ Vandalismus
	2 / 4	Parkplätze	Sicherheit / Vandalismus
	3 / 4	Ausgänge / Parkplätze	Eingangskontrolle/ Vandalismus
	4 / 4	Durchfahrten / Abstellplätze	Sicherheit / Vandalismus
Schulhaus Samstagern III	1 / 3	Schulhauszugang	Eingangskontrolle / Sicherheit
	2 / 3	Hortzugang	Eingangskontrolle / Sicherheit
	3 / 3	Auf dem Dach Westseite	Überwachung öffentlicher Kinderspielplatz / Vandalismus
Schulhaus Breiten	1 / 4	Schulhauszugang	Eingangskontrolle / Sicherheit
	2 / 4	Schulhauszugang	Eingangskontrolle / Sicherheit
	3 / 4	Ost-Fassade	Überwachung Pausenplatz / Vandalismus
	4 / 4	Süd-Fassade	Spielwiese / Pavillon / Vandalismus
Horn, WC-Anlagen	1 / 4	Vorraum WC Herren	Sicherheit / Vandalismus
	2 / 4	WC Herren	Sicherheit / Vandalismus
	3 / 4	Vorraum WC Damen	Sicherheit / Vandalismus
	4 / 4	WC Damen	Sicherheit / Vandalismus
Gemeindehaus I Seestrasse 19	1 / 1	Hauseingang	Eingangskontrolle / Sicherheit
Gemeindehaus II Chüngengass 6	1 / 1	Hauseingang	Eingangskontrolle / Sicherheit
Liegenschaftenverwaltung, Chrüzweg 8	1 / 1	Hauseingang	Eingangskontrolle / Sicherheit
Kerag Areal	2/2	Abfall Sammelstelle	Überwachung / Vandalismus

17.3.2014/mr